

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 212

ausgegeben am 25. August 2010

Verordnung

vom 17. August 2010

über die berufliche Grundbildung Forstwartin/ Forstwart mit Fähigkeitszeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, [LGBl. 2008 Nr. 103](#), verordnet die Regierung:

I. Gegenstand und Dauer

Art. 1

Berufsbezeichnung und Berufsbild

- 1) Die Berufsbezeichnung ist Forstwartin/Forstwart.
- 2) Forstwartinnen/Forstwarte arbeiten als handwerkliche Fachleute im Wald und in den angrenzenden Ökosystemen. Sie zeichnen sich insbesondere durch folgende Tätigkeiten und Haltungen aus:
 - a) Sie erfüllen Aufgaben und lösen Probleme bei der Holzernte, bei der Verjüngung und Pflege von Wald, Waldrändern, Hecken und anderen Biotopen, im Bereich des Forstschutzes sowie im forstlichen und ingenieurbiologischen Bauwesen.
 - b) Sie arbeiten rücksichtsvoll in und mit der Natur und wenden die geeigneten Arbeitstechniken und Arbeitsmittel fachgerecht und selbständig an.

- c) Sie zeichnen sich durch ein hohes Sicherheitsbewusstsein aus, sind teamfähig und kommunikationsbereit.

Art. 2

Dauer, Beginn und Zulassung

- 1) Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.
- 2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.
- 3) Wer die berufliche Grundbildung beginnen will, hat vorgängig beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dieses äussert sich ausschliesslich zu arbeitsmedizinischen Aspekten und spricht sich darüber aus, ob die Anwärtlerin oder der Anwärter für die in dieser Verordnung vorgesehenen Arbeiten geeignet oder mit Vorbehalt geeignet ist.
- 4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung genehmigt den Lehrvertrag unter Berücksichtigung des ärztlichen Zeugnisses.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Kompetenzen

- 1) Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Art. 4 bis 7 beschrieben.
- 2) Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 4

Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Holzernte;
- b) Verjüngung und Pflege von Wald und anderen Ökosystemen;
- c) Forstschutz;
- d) forstliches Bauwesen;

- e) Einsatz und Unterhalt von Arbeitsmitteln;
- f) Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit ;
- g) Betriebsorganisation.

Art. 5

Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Arbeitstechniken;
- b) vernetztes Denken und Handeln;
- c) ökologisches Denken und Handeln im Umgang mit Arbeitsmitteln und Betriebseinrichtungen;
- d) Lernstrategien.

Art. 6

Sozialkompetenz

Die Sozialkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Teamfähigkeit;
- b) Konfliktfähigkeit und Zusammenarbeit;
- c) Kommunikation und Information;
- d) Gesundheits- und Sicherheitsbewusstsein.

Art. 7

Selbstkompetenz

Die Selbstkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Eigenverantwortliches Handeln;
- b) Belastbarkeit;
- c) Umgangsformen;
- d) Flexibilität und lebenslanges Lernen.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 8²

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die nachfolgend aufgeführten Arbeiten herangezogen werden:

- a) Arbeiten, welche die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen;
- b) Arbeiten, die mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen verbunden sind, namentlich Arbeiten mit erheblichen Stössen, erheblichem Lärm oder Erschütterungen;
- c) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der schweizerischen Chemikalienverordnung versehen sind: R40, R45 und R46;
- d) Arbeiten mit Maschinen, Geräten oder Werkzeugen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können;
- e) Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht;
- f) Arbeiten in gefährlichen Höhen.

4) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Bildungsplan

als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

IV. Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 9

Anteile der Lernorte

- 1) Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an vier Tagen pro Woche.
- 2) Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 1 080 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 120 Lektionen.
- 3) Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt mindestens 47 Tage und höchstens 52 Tage zu acht Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 10

Unterrichtssprache

- 1) Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache.
- 2) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.
- 3) Die Regierung kann andere Unterrichtssprachen zulassen.

V. Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 11³

Bildungsplan

- 1) Der von den verantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt erarbeitete und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigte Bildungsplan gilt in Liechtenstein als anerkannt.
- 2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:
 - a) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus

und bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

- b) Er beinhaltet die Lektionentafel der Berufsfachschule.
 - c) Er bezeichnet die Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse und legt deren Organisation und Aufteilung über die Dauer der beruflichen Grundbildung fest.
 - d) Er bezieht die Handlungskompetenzen konsistent auf das Qualifikationsverfahren und beschreibt dessen System.
- 3) Der Bildungsplan angefügt sind:
- a) das Verzeichnis der Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung mit Angabe der Bezugsquelle;
 - b) die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Art. 12

Allgemeinbildung

Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

VI. Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Art. 13

Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer Forstwartin/Forstwart mit Fähigkeitszeugnis ist, mindestens zwei Jahre Berufspraxis hat und die praktischen Arbeiten im Betrieb ausführt.

Art. 14⁴

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, welche eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis, ein Berufsattest oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

VII. Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 15

Im Betrieb

1) Die lernende Person führt eine Lerndokumentation in Form eines Arbeitsbuches, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation mindestens einmal pro Semester und bespricht sie mit der lernenden Person.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält den Bildungsstand in einem Bildungsbericht fest und benotet am Ende jedes Semesters die Leistung des oder der Lernenden.

Art. 16

In den überbetrieblichen Kursen

1) Die Anbieter überbetrieblicher Kurse dokumentieren und benoten die Leistungen der Lernenden in den im Bildungsplan vorgesehenen Kursen.

Art. 17

In der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung

1) Die lernende Person führt eine Lerndokumentation in Form eines Herbariums.

2) Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 18

Zulassung zum Qualifikationsverfahren

1) Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.

2) Von der für die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren nach Art. 46 Abs. 3 BBG geforderten beruflichen Praxis müssen mindestens drei Jahre im Bereich der Forstwartin/des Forstwarts erworben worden sein.

Art. 19

Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

1) Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Art. 4 bis 7 erworben worden sind.

2) In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a) Praktische Arbeit "Holzernte" im Umfang von acht Stunden. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die

Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

- b) Praktische Arbeit "Waldbau und andere Forstarbeiten" im Umfang von acht Stunden. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
- c) Berufskennnisse im Umfang von gesamthaft drei Stunden. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens eine Stunde.
- d) Allgemeinbildung: Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich "Allgemeinbildung" richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Art. 20

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Qualifikationsbereich "Holzernte" sowie der Qualifikationsbereich "Waldbau und andere Forstarbeiten" je mit der Note 4 oder höher bewertet werden; und
- b) die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) praktische Arbeit "Holzernte": einfach;
- b) praktische Arbeit "Waldbau und andere Forstarbeiten": einfach;
- c) Berufskennnisse: einfach;
- d) Erfahrungsnote: einfach;
- e) Allgemeinbildung: einfach.

3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- a) den berufskundlichen Unterricht;
- b) die überbetrieblichen Kurse;

c) die Bildung in beruflicher Praxis.

4) Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller sechs Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts (6/7) sowie der Note für das Herbarium (1/7).

5) Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller bewerteten Leistungen.

6) Die Note für die Bildung in beruflicher Praxis ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Noten der Bildungsberichte der ersten fünf Semester.

Art. 21

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

2) Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch des berufskundlichen Unterrichts oder der überbetrieblichen Kurse wiederholt, so werden die bisherigen Noten für die Berechnung der Erfahrungsnote beibehalten. Werden der berufskundliche Unterricht während mindestens zwei Semestern oder die letzten zwei überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen die neuen Noten.

Art. 22

Spezialfall

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so wird statt der Erfahrungsnote der Qualifikationsbereich Berufskenntnisse doppelt gewichtet.

IX. Ausweise und Titel

Art. 23

Fähigkeitszeugnis

1) Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis.

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Forstwartin FZ/ Forstwart FZ" zu führen.

3) Im Notenausweis werden aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie die Erfahrungsnote.

X. Qualitätsentwicklung und Organisation⁵

Art. 24⁶

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität der Waldberufe

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Waldberufe obliegt.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung als Forstwartin/Forstwart vor dem 1. Januar 2007 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.

2) Wer die Lehrabschlussprüfung für Forstwartin/Forstwart bis zum 31. Dezember 2011 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Art. 26

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.
- 2) Die Änderungen vom 18. August 2015 treten am 1. September 2015 in Kraft.⁷

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Renate Müssner*
Regierungsrätin

1 19102 Forstwartin/Forstwart

2 Art. 8 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 221](#).

3 Art. 11 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 221](#).

4 Art. 14 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 221](#).

5 Überschrift vor Art. 24 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 221](#).

6 Art. 24 abgeändert durch [LGBL 2015 Nr. 221](#).

7 Art. 26 Abs. 2 eingefügt durch [LGBL 2015 Nr. 221](#).